



## M E R K B L A T T

# Arbeiten in der Wasserschutzzone I

Sie sind als Dienstleister beauftragt, Arbeiten in der Schutzzone I einer Wasserversorgung durchzuführen.

Wasserschutzgebiete (WSG) sind Gebiete, in denen zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einflüssen besondere Ge- und Verbote gelten.

Die Schutzzone I (gesamter umzäunter Bereich) umfasst den engeren Schutzbereich der Trinkwasserversorgung und ist unbedingt vor schädlich Einflüssen zu schützen! Treten Schadstoffe im Bereich der Schutzzone I aus, gelangen diese fast ungehindert in die Trinkwasserfassung. Da das Grundwasser im Landkreis Biberach in den meisten Fällen nicht aufbereitet wird, gelangen die Verunreinigungen direkt zum Verbraucher.

Für Schäden, die durch die Maßnahme an Grundwasser, Gewässern oder Boden entstehen, haftet - unabhängig von einer Widerrechtlichkeit der Handlung oder einem Verschulden - die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher (Gefährdungshaftung gemäß § 89 Wasserhaushaltsgesetz)

### **Vorbereitende Maßnahmen:**

1. Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Auffangen von ausgelaufenem Ölen, Treibstoffen oder Ähnlichem sind bereitzuhalten (beispielsweise Ölbindemittel und Wannen).
2. Es ist ein funktionsfähiger (geprüfter) Feuerlöscher während den Arbeiten bereitzuhalten. Es dürfen aber nur Gas-, oder Pulverlöscher eingesetzt werden, keine Schaumlöscher!
3. Es dürfen nur Maschinen mit absolut dichten Hydraulik-, Öl- und Treibstoffleitungen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Öl-, und Schmierstoffverlusten zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem vorzugsweise mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

4. Wenn Baumaschinen mit Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt ausnahmsweise in Zone I eingesetzt werden, sind diese vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich durch eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen.
5. Ein Alarmplan muss an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle auf der Baustelle vorhanden sein. In diesem müssen mindestens die Kontaktdaten eines erreichbaren Ansprechpartners der Wasserversorgung dokumentiert sein.

**Im umzäunten Bereich ist es verboten:**

1. Mit Fahrzeugen einzufahren. Sind Fahrzeuge für die Arbeit im Schutzbereich zwingend notwendig, ist die Anzahl auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Fahrzeuge und sonstige Geräte mit Verbrennungsmotoren zu betanken. Ein betanken hat immer außerhalb der Schutzzone I zu erfolgen. Dort ist auch der Kraftstoffvorrat zu deponieren.
3. Fahrzeuge und Geräte zu reinigen, zu reparieren oder zu lagern.
4. Grabungen und Erdaufbrüche durchzuführen.
5. Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate ohne entsprechenden Schutzvorrichtungen (beispielsweise Wannen) aufzustellen.

**Belehrung:**

Die Mitarbeiter und Verantwortlichen der eingesetzten Firmen sind vor Beginn der Tätigkeit vom verantwortlichen Mitarbeiter der Wasserversorgung über die besonderen Anforderungen für Arbeiten in Wasserschutzgebieten zu belehren. Über die Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Landratsamt Biberach  
**Kreisgesundheitsamt**  
Postfach 18 37, 88388 Biberach  
Rollinstraße 17, 88400 Biberach

**Telefon: 0 73 51 / 52-6151**  
**Telefax: 0 73 51 / 52-6160**  
**E-Mail: [kreisgesundheitsamt@biberach.de](mailto:kreisgesundheitsamt@biberach.de)**  
**Internet: [www.biberach.de](http://www.biberach.de)**

## **Belehrung für das Arbeiten in der Wasserschutzzone I**

der Wasserversorgung\_\_\_\_\_

Der Mitarbeiter\_\_\_\_\_

der Firma\_\_\_\_\_

wurde am\_\_\_\_\_ durch\_\_\_\_\_

über den Inhalt des Merkblattes „Arbeiten in der Wasserschutzzone I“ mündlich wie auch schriftlich belehrt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Beleherten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Belehrenden

\_\_\_\_\_  
Datum